



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 18

LANDSBERG AM LECH, 22.03.2021

SEITE 90

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentliche Plätzen</u>	<u>91</u>
<u>Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund einer mit der Missachtung der Infektionsschutzregeln einhergehenden Erhöhung des Infektionszahlenrisikos</u>	<u>98</u>
<u>Übung der Bundeswehr vom 27.04. – 05.05.2021</u>	<u>101</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
 Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentliche Plätzen

Az. 5300 - 72

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 07.12.2020, Az. 5300 – 72 bezüglich der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Maskenpflicht wird zum 23.03.2021, 24:00 Uhr, aufgehoben.
2. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen:
 - Stadt Landsberg am Lech:
Karolinenbrücke, Hubert-von-Herkomer-Straße, Leonhardiplatz, Hauptplatz, Salzgasse, Ludwigstraße, Herzog-Ernst-Straße, Georg-Hellmair-Platz, Flößerplatz, Peter-Dörfler-Weg **sowie zusätzlich an Samstagen, Sonn-und Feiertagen** auch im Bereich vor dem Wildschweingehege im Lechpark Pössinger Au
 - Markt Kaufering:
Wochenmarkt Kaufering (immer freitags) am Fuggerplatz
 - Markt Dießen am Ammersee:
nur an Samstagen, Sonn-und Feiertagen: Bahnunterführung zwischen Untermüllerplatz und See sowie der Bereich der Seeanlagen nördlich und südlich des Mühlbachs vom Kunstpavillon bis zum Strandhotel, ohne Minigolfplatz
 - Gemeinde Utting am Ammersee:
nur an Samstagen, Sonn-und Feiertagen: Seepromenade zwischen Gemeinde-Strandbad und südlichem Ende des Summerparks
 - Gemeinde Schondorf am Ammersee:
nur an Samstagen, Sonn-und Feiertagen: Seepromenade zwischen nördlicher und südlicher Einmündung in die Seestraße (ohne Spielplatz und Minigolfplatz)

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG **ab 23.03.2021** ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.landratsamt-landsberg.de>) bekannt gegeben und ist **ab dem 24.03.2021, 00:00 Uhr, wirksam**.
4. Die Anordnung der Maskenpflicht nach Ziff. 2 ist sofort vollziehbar.
5. Die nachfolgenden Lagekarten sind Bestandteile dieser Verfügung und dienen der Verdeutlichung und näheren Bestimmung der von der Maskenpflicht umfassten Gebiete und Flächen

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech abrufbar.
2. Gem. § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05.03.2021 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 der 12. BayIfSMV angeordneten Maskenpflicht nicht nachkommt.
3. Unter <https://www.landratsamt-landsberg.de/> ist eine interaktive Karte zu finden, aus welcher sich die betroffenen Bereiche ersehen lassen.

Begründung:

Gründe:

A. Sachverhalt

Gem. § 24 Abs. 1 der 12. InfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (Bereiche Maskenpflicht). Diese Flächen und Orte wurden auf Mitteilung der kreisangehörigen Gemeinden sowie aufgrund eigener Erfahrungen und Ortskenntnis des Landratsamtes insbesondere aus infektionsschutzrechtlicher Sicht bewertet und festgelegt. Die bisherige Allgemeinverfügung war zur Änderung des Geltungsbereiches aufzuheben und durch diese neue Allgemeinverfügung zu ersetzen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen, an denen sich viele Menschen auf engem Raum aufhalten, stellt eine weitere wesentliche Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19 dar, wodurch das Infektionsgeschehen reduziert und verlangsamt werden kann.

Empfehlung Robert-Koch-Institut:

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 24 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der 12. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 24 der 12. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen. Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV) im Sinne einer Konkretisierung liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher und zeitlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und welche nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer und jedenfalls nicht dauerhaft eingehalten werden kann. All dies trifft auf die in Ziffer 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten in dem dort festgelegten räumlichen und zeitlichen Umfang zu. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m räumlich und zeitlich nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Diese Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und/oder werden neben den dort beschäftigten Personen zu den in Ziff. 2 genannten Zeiten auch von Besuchern und Touristen stark frequentiert, die für überdurchschnittlich stark besuchte Bereiche besonderer Attraktivität sorgen. Die in Ziff. 2 genannten Bereiche laden aufgrund ihrer Ausstattung auch zum Verweilen ein. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendigerweise zu umfassenden Bereiche abdecken. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen.

In der Stadt Landsberg konnte die Ausdehnung der Maskenpflicht gegenüber der vorherigen Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 etwas zurückgenommen werden, da die o.g. Voraussetzungen aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Erkenntnisse nicht (mehr) auf alle der bisher mit Maskenpflicht belegten Flächen und Bereiche zutrifft.

Die durch den Freistaat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV an zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten räumlichen und zeitlichen Umgriff. Das Landratsamt Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Einschränkungen, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen und damit die Festlegung auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Bei der notwendigen Interessenabwägung im Zuge der Konkretisierung der Regelungen der 12. BayIfSMV hat das Landratsamt Landsberg dabei einerseits die tangierten Grundrechtspositionen der zum Maskentragen Verpflichteten – namentlich die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) – gegenüber den mit der Konkretisierung zu schützenden Grundrechtspositionen – namentlich dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Allgemeinbevölkerung – gestellt und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die unter Ziff. 2 angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um dem Ziel der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einer damit einhergehenden starken Belastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Intensivstationen der Krankenhäuser – bis hin zu einer Gefahr deren Überlastung – entgegenzuwirken. Durch die räumliche und zeitliche Abgrenzung wird zudem gegenläufigen Interessen ausreichend Rechnung getragen, was zur Angemessenheit der Maßnahmen führt.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-landsberg.de) bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

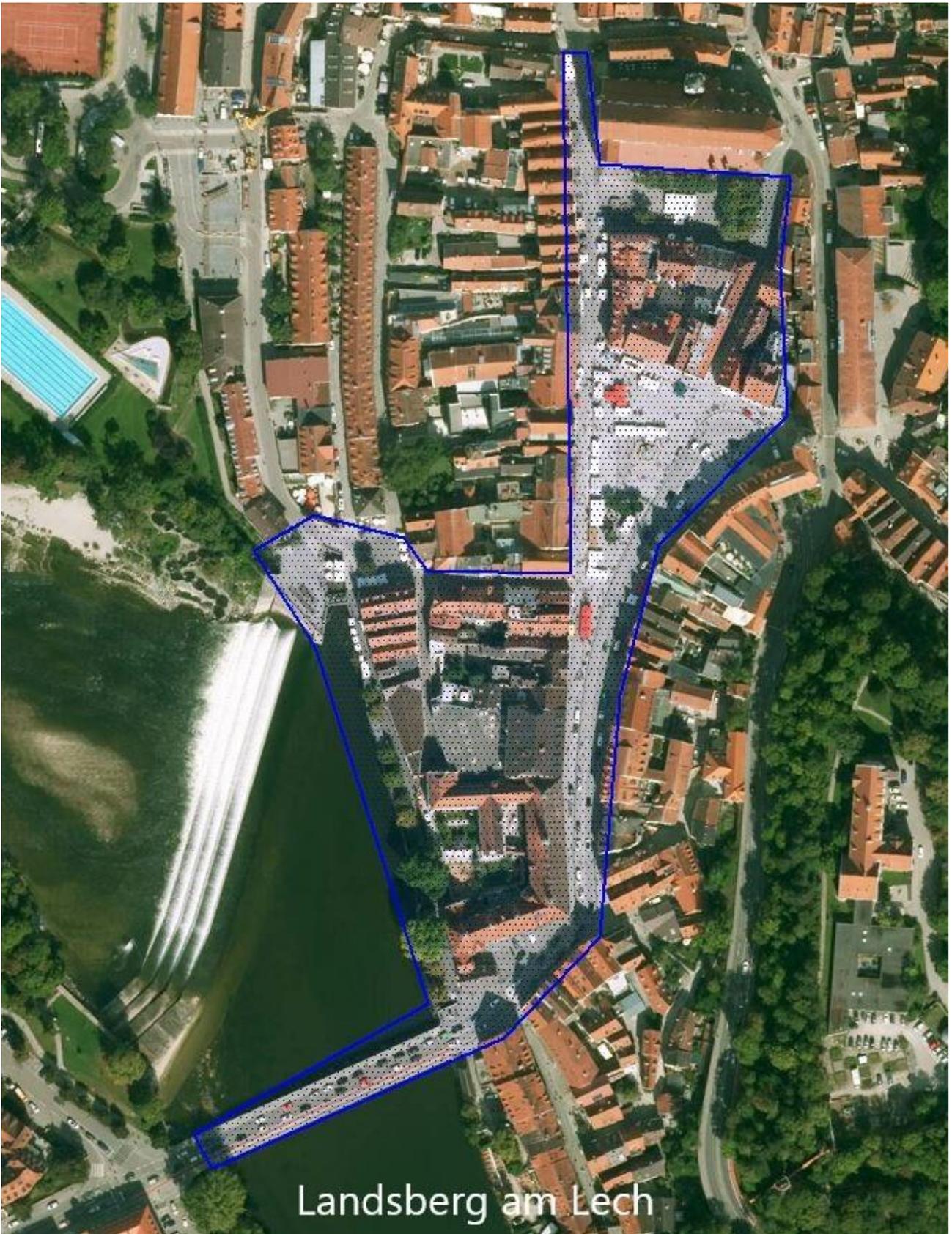
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



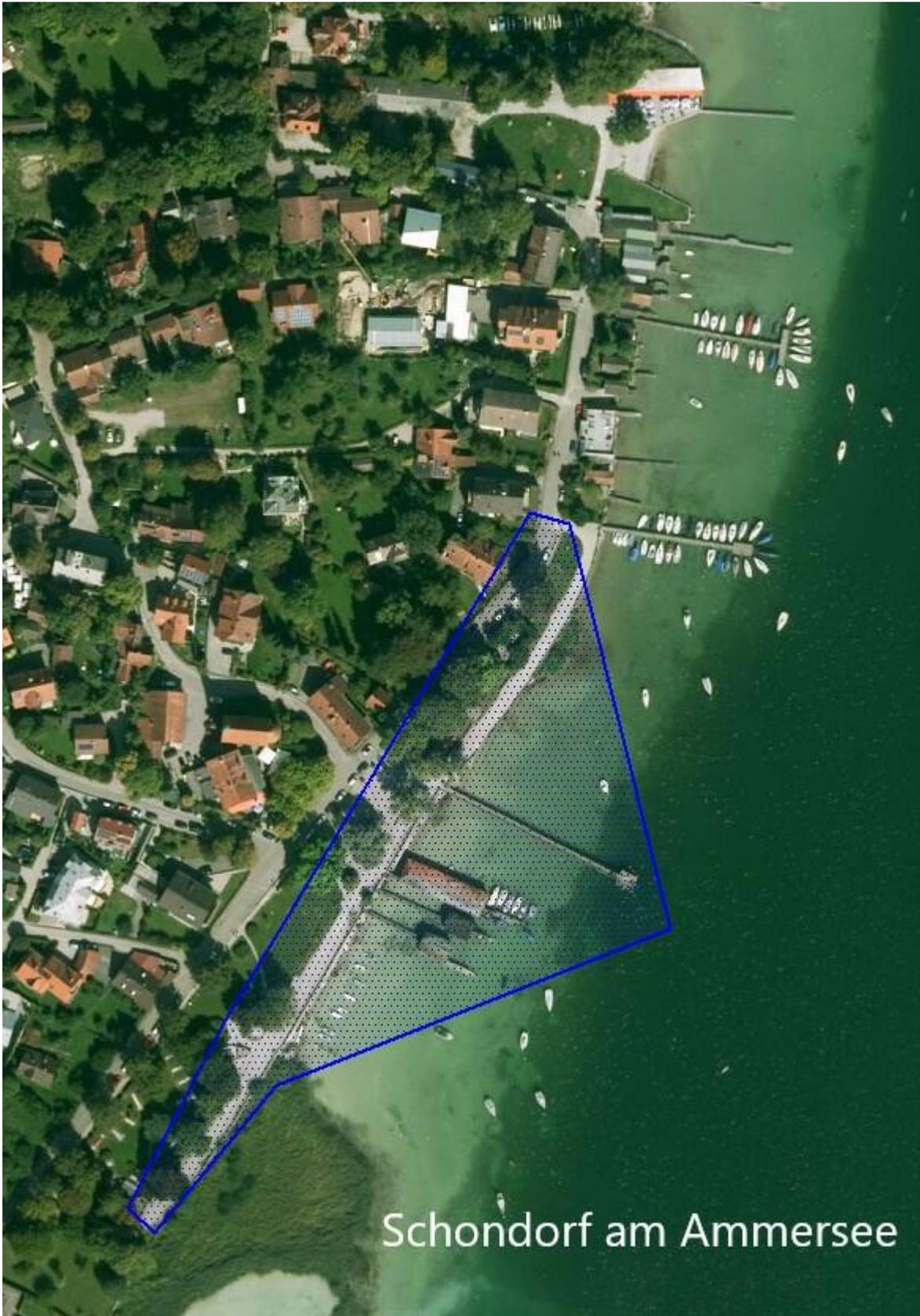
Landsberg am Lech



Dießen am Ammersee

Minigolf

Strandhotel



Schondorf am Ammersee

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund einer mit der Missachtung der Infektionsschutzregeln einhergehenden Erhöhung des Infektionszahlenrisikos**

Az. 5300 - 72

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 17.02.2021, Az. 5300 – 72, bezüglich des in § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Alkoholkonsumverbots wird zum 23.03.2021, 24:00 Uhr, aufgehoben.
2. Das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Verbot von Alkoholkonsum gilt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen:
 - in allen Bahnhöfen des Bus- und Schienenverkehrs einschließlich des dazugehörigen Bahnhofsgeländes
 - auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen
 - Stadt Landsberg am Lech:
Karolinenbrücke, Hubert-von-Herkomer-Straße, Leonhardiplatz, Hauptplatz, Salzgasse, Ludwigstraße, Herzog-Ernst-Straße, Georg-Hellmair-Platz, Flößerplatz, Peter-Dörfler-Weg sowie die Kiesbänke an den Lechufern
 - Markt Kaufering:
Fuggerplatz, Bgm.-Fritz Jung-Platz gegenüber Seniorenstift, Gelände des Sportzentrums an der Bayernstraße einschl. Skaterplatz
 - Markt Dießen am Ammersee:
Bahnunterführung zwischen Untermüllerplatz und See sowie der Bereich der Seeanlagen nördlich und südlich des Mühlbachs vom Kunstpavillon bis zum Strandhotel, ohne Minigolfplatz
 - Gemeinde Utting am Ammersee:
Seepromenade zwischen Gemeinde-Strandbad und südlichem Ende des Summerparks
 - Gemeinde Schondorf am Ammersee:
Seepromenade zwischen nördlicher und südlicher Einmündung in die Seestraße (ohne Spielplatz und Minigolfplatz)
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **23.03.2021** ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internet als bekannt gegeben **und ist ab dem 24.03.2021, 00:00 Uhr, wirksam.**

Die Anordnung nach Ziff. 2 ist sofort vollziehbar.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech www.landratsamt-landsberg.de abrufbar.
2. Gem. § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05.03.21 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV Alkohol konsumiert.

Begründung:Gründe:

A. Sachverhalt

Öffentliche Plätze - Bereiche Alkoholkonsumverbot

Durch das Landratsamt Landsberg am Lech erfolgte eine Feststellung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und dabei Alkohol konsumieren.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie i.V.m. § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Es besteht Alkoholkonsumverbot auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der 11. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 24 der 12. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen. Lediglich die Festlegung der öffentlichen Plätze des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) im Sinne einer Konkretisierung liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsumverbot

Die nach § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Orten, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes bedürfen, sind solche Plätze, bei welchen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und dabei Alkohol konsumieren.

All dies trifft auf die in Ziffer 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff des Verbotes des Konsums von Alkohol würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich wirksam erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und Alkohol konsumieren. Aufgrund dessen besteht eine erhöhte Gefahr, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird.

Das durch den Freistaat Bayern nach § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff. Das Landratsamt Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Einschränkungen, die mit dem Nichtkonsumieren von Alkohol verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen und damit die Festlegung auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Bei der notwendigen Interessenabwägung im Zuge der Konkretisierung der Regelungen der 12. BayIfSMV hat das Landratsamt Landsberg dabei einerseits die tangierten Grundrechtspositionen der dem Alkoholkonsumverbot unterliegenden Personen – namentlich die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) – gegenüber den mit der Konkretisierung zu schützenden Grundrechtspositionen – namentlich dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Allgemeinbevölkerung – gestellt und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die unter Ziff. 2 angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um dem Ziel der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einer damit einhergehenden starken Belastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Intensivstationen der Krankenhäuser – bis hin zu einer Gefahr deren Überlastung – entgegenzuwirken. Durch die räumliche Abgrenzung wird zudem gegenläufigen Interessen ausreichend Rechnung getragen, was zur Angemessenheit der Maßnahmen führt.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landratsamt-landsberg.de) bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV in ihrer derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Übung der Bundeswehr vom 27.04. – 05.05.2021

Die Bundeswehr führt zu oben genanntem Termin Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Drexler

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Az. 176 - Z1.4

Wegen der **Osterfeiertage am 02.04. und 05.04.2021 (Karfreitag und Ostermontag)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech.

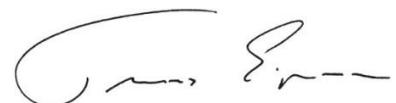
Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Die genauen Termine finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de/oeffnungszeiten/ oder in der LL Abfall App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

Landsberg am Lech, 22.03.2021

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat